

Volksverhetzung

Beschwerdeführer wirft Zeitung Einseitigkeit vor

In einer deutschen Großstadt veranstaltet die NPD eine Kundgebung. Die örtliche Zeitung berichtet mehrmals. In diesem Zusammenhang erscheint auch ein Artikel, in dem es um eine gemeinsame Aktion der Zeitung und mehrerer Werbeagenturen gegen Rechtsextremismus geht. Der Beschwerdeführer, der den Deutschen Presserat einschaltet, sieht in der Berichterstattung eine Volksverhetzung. Die Artikel seien durchweg einseitig. Die Aktion der Zeitung und der Werbeagenturen sei einseitige Meinungsmache. Er kritisiert außerdem, dass seine Leserbriefe nicht veröffentlicht würden, und beklagt eine Wahlbeeinflussung, da die Zeitung in den Medienkonzern der SPD eingebunden sei. Eine Stellungnahme der Zeitung wurde nicht angefordert. (2002)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Der Pressekodex ist nicht verletzt worden, da in sachlicher Weise über die NPD-Demonstrationen und die Reaktionen von Parteien und Interessenvertretungen berichtet wurde. Eine Volksverhetzung liegt nicht vor. Das Gremium hat auch keinen Zweifel, dass eine Zeitung eine bestimmte Sichtweise vertreten und diese in ihrer Berichterstattung in Form von Anzeigen vertreten darf. Presseethische Grundsätze sind dabei nicht verletzt worden. (B1–326/02)

Aktenzeichen:B1–326/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet